

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/3152**

Juergen R. Claussen  
Kanzler der Musikhochschule Luebeck

D - 23552 Luebeck  
Grosse Petersgrube 17-29  
Tel: +49 (451) 1505 151  
Fax: +49 (451) 1505 300  
E-Mail: kanzler@mh-luebeck.de

Bezug: Ihre Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme vom 19. Februar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 1

- Die Regelung lässt nicht erkennen, von welchem Zeitpunkt oder Ereignis an einer Studentin oder einem Studenten das Bildungsguthaben zur Verfügung steht. Dieses bedarf der Präzisierung: z.B. bei der erstmaligen Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des HRG.
- Die Regelung lässt offen, wie bei der Einschreibung in mehr als einen Studiengang (gleichzeitig oder nacheinander) zu verfahren ist. Für diese Fälle wäre zu klären, wie sich das Bildungsguthaben ermittelt und wie es verzehrt wird. In diesem Zusammenhang wären unterschiedliche Regelungen angezeigt für den Fall, dass die Einschreibung in mehr als einen Studiengang obligatorisch ist (z.Bsp. Studienziel Lehramt an Gymnasien) oder es sich um eine sinnvolle Ergänzung handelt.

Zu § 2

- Wenn nur Studiensemester auf das Bildungsguthaben angerechnet werden, in denen eine Studentin oder ein Student an einer HS im Geltungsbereich des HRG studiert hat, führt dies zwangsläufig zu einer Besserstellung ausländischer Studierender.
- Die Nicht-Einbeziehungs-Tatbestände sollten aufwandsabhängig differenziert werden. Die Mitgliedschaft im Konsistorium, das vergleichsweise selten (meist 1x pro Semester) tagt, kann nicht die selbe Auswirkung haben wie eine Mitarbeit im Senat oder Studiausschuss oder als AStA-Vorsitzender. Übrigens, wenn man an der Musikhochschule die Studierenden zusammenzählt, die im Verwaltungsrat des Studentenwerks, im StuPa, im AStA, im Konsistorium, im Senat und in zahlreichen Ausschüssen sowie als Fachreferenten mitarbeiten, kommt man mit Ersatzmitgliedern überschlägig auf einen Anteil von 20% der Stud. in der Regelstudienzeit.
- Der Nicht-Einbeziehungs-Tatbestand Beurlaubung wird sehr wahrscheinlich eine unerwünschte Anreizwirkung haben. Zudem bedarf es einer differenzierten Regelung für die vorgenannten Mehrfacheinschreibungen; wenn z.Bsp. die Beurlaubung nur für einen Studiengang gilt.

Zu § 4

- Hier stellt sich die Frage, wie sich die Höhe der Studiengebühr begründet. Bei einer einheitlichen Höhe von 500 EUR scheint die Begründung der zumutbare Eigenanteil zu sein. Dieser kann - gemessen an der Gegenleistung - je nach Studiengang, angemessen, oder aber auch unangemessen hoch oder niedrig sein.
- Bislang haben wir unseren Studierenden mittels eines ausgeklügelten Unterrichts-Versorgungs-Systems nur den Unterricht gewährt, den sie nach der Studienordnung beanspruchen konnten. Danach haben wir sie zwar nicht exmatrikuliert - aber sie haben keinen Unterricht mehr zugeteilt bekommen. D.h., diese Studenten haben kaum Kosten verursacht. Bei Einführung einer Studiengebühr werden diese bislang ausgesteuerten Studierenden eine Weitergewährung des Unterrichts beanspruchen. Und das kann teuer werden - viel teurer als 1000 EUR im Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Juergen R. Claussen  
Kanzler der Musikhochschule Luebeck